

# Finanzordnung (FO)



## § 1 Einleitung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der NOBDV e. V. Beiträge und Gebühren.

## § 2 Beitragsordnung

(1) Auf der Grundlage von § 6 unserer Satzung hat die Delegiertenversammlung nachfolgenden Beitrag beschlossen:

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt (Aktuell 30 €/Jahr).

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist 01. Januar) sind beitragsfrei. Wird vom BDV- und DDV ein Jahresbeitrag für die Jugendlichen gefordert, wird nur dieser vom NOBDV in Rechnung gestellt. Bei Neuanmeldungen aktiver Spieler in der Zeit von 01. Februar bis 31. Juli eines Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag des NOBDV, zuzüglich dem jeweils gültigen BDV- und DDV – Beitrag (sofern vorhanden) sowie die Nutzungsgebühr für die Ligaverwaltung erhoben.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, der jedoch nicht unter dem Mitgliedsbeitrag liegen kann.
3. Der Beitrag an übergeordnete Dach- bzw. Fachverbände (BDV / DDV) wird vom Regionalverband abgeführt.
4. Die Jahresbeiträge sind mit der jährlichen namentlichen Spielermeldung nach Rechnungsstellung sofort fällig. Die Beitragserhebung erfolgt per Rechnung oder mittels Einzugsermächtigung nach dem SEPA-Lastschriftverfahren. Dies liegt im Ermessen des Schatzmeisters.
5. Sämtliche Rechnungen und Gutschriften an die Vereine werden per Email versendet. Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet eine Emailadresse einzurichten und diese Emailadresse dem Verband zu melden. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.
6. Kommt ein Mitgliedsverein der in Rechnung gestellten Beitragszahlung nicht nach, werden die am Liga-Betrieb teilnehmenden Mannschaften bis zur Begleichung des säumigen Betrages vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Die in dieser Zeit stattfindenden Liga-Spiele werden entsprechend der Sport- und Wettkampfordnung als verloren gewertet. Die entsprechenden Spieler dieses Vereins werden ebenfalls für Liga-Spiele gesperrt. Wechselt ein Spieler die Mannschaft/Verein innerhalb des NOBDV bleibt dieser bis zur Begleichung des Beitrages seiner vorherigen Mannschaft weiterhin gesperrt. Eine Freigabe erfolgt nur nach Begleichung des gültigen Mitgliedsbeitrages durch den Spieler selbst.

(2) Ehrenmitglieder und unmittelbare Mitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 3 Gebührenordnung**

#### (1) Turniergebühren

Das Startgeld für Einzelturniere (RLT) beträgt **mindestens 10,00 €** pro Spieler. **Dem Veranstalter eines RLT bleibt es vorbehalten ein höheres Startgeld zu berechnen. Die Mindestgebühr von 10,00 € sind gemäß Ranglistenordnung §6 Abs. 2 zu verwenden.**

#### (2) Verhandlungsgebühren

Die Verhandlungsgebühr des Schiedsgerichts beträgt 100,00 € gemäß Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

#### (3) Kautionen Ligabetrieb

**Wird von Verbänden (z.B. BDV, DDV usw.) eine Kaution für den Ligabetrieb in höheren Ligen berechnet, ist der NOBDV e.V. dazu berechtigt die vom jeweiligen Verband in Rechnung gestellte Kaution an den entsprechenden Liga-Verein zu verrechnen. Wird die Kaution dem NOBDV e.V. wieder gutgeschrieben, ist dieser auch zur Gutschrift an den Liga-Verein verpflichtet.**

**(4) Bei einem Vereinswechsel (während der laufenden Saison) wird eine Umschreibgebühr beim neuen Verein von 7,50 Euro erhoben.**

### **§ 4 Erhebung und Mahnwesen**

(1) Die Beitragserhebung erfolgt bis spätestens 30. September für das kommende Geschäftsjahr.

(2) Rechnungen haben ein Zahlungsziel von **mind. 10 Tagen** ab Rechnungserhalt.

(3) Die 1. Mahnung/Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von **mind. 10 Tagen**. Die 2. Mahnung wird nach Ablauf des erneuten Zahlungsziels mit neuer Zahlungsfrist von **mind. 10 Tagen**, (datumsmäßig genau bestimmt) mit einer Mahngebühr von **5,00 €** gestellt. Die 3. Mahnung/letzte Mahnung erfolgt nach Ablauf des Zahlungsziels mit letztem Zahlungsziel 1 Woche, datumsmäßig genau bestimmt (Kontoeingang). Die Mahngebühr beträgt **20,00€** zzgl. Verzugszinsen 5% ab Zahlungsverzug. Auf dieser Mahnung wird vermerkt, dass bei Verstreichen des letzten Zahlungsziels unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wird. Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht.

(4) Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Monat nach Mahnung wird den Mitgliedern die Teilnahme-berechtigung am Spielbetrieb des NOBDV e.V. entzogen.

### **§ 5 Stundung**

(1) Die unmittelbaren Mitglieder nach § 4(2) der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des NOBDV e. V. frühzeitig mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich

### **§ 6 Haushaltsjahr**

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (siehe § 3 der Satzung)

### **§ 7 Haushaltsrahmenplan**

(1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium des NOBDV e. V. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Entwurf dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des NOBDV e. V. voraussichtlich notwendig ist.

(2) Der Entwurf wird vom erweiterten Präsidium des NOBDV e. V. beraten und verabschiedet.

(3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.

(4) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.

(5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom erweiterten Präsidium beraten und verabschiedet wird.

(6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.

(7) Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel sind nach schriftlichem Antrag möglich.

(8) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.

(9) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 8 Zeichnungsberechtigung**

(1) Ausgaben bis € 500,00 für Anschaffung von Inventar und Sonstigem je Quartal können vom Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums (Vorstand) ohne Genehmigung des Präsidiums entschieden werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind vor Anschaffung in Kenntnis zu setzen.

(2) Ausgaben bis € 1.000,00 können mit Mehrheitsbeschluss vom Präsidium genehmigt werden.

(3) Ausgaben über € 1.000,00 müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die einfache Mehrheit genügt in diesem Fall.

(4) Ausgenommen sind die Beiträge, die an die übergeordneten Dach- bzw. Fachverbände (BDV/DDV) überwiesen werden müssen.

## **§ 9 Prämien für das NOBDV-MASTERS**

Preisverteilung Herren

(1) Preise - Platzierung Prämie zusätzlich

1. Platz 100,00 Euro + Pokal

2. Platz 70,00 Euro + Pokal

3. Platz 50,00 Euro + Pokal

4. Platz 35,00 Euro - / -

2 x 5. Platz 25,00 Euro - / -

2 x 7. Platz 20,00 Euro - / -

Preisverteilung Damen

(1) Preise - Platzierung Prämie zusätzlich

1. Platz 50,00 Euro + Pokal

2. Platz 35,00 Euro + Pokal

3. Platz 30,00 Euro + Pokal

Preisverteilung Jugend

(1) Preise - Platzierung

1. Platz Pokal

2. Platz Pokal

3. Platz Pokal

Beschlossen in Naila am 23.08.2016

Geändert in Naila am 26.02.2017

Geändert in Pinzberg am 10.08.2019